



Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bitte nichts heften!

Gerichtsvollzieher
12. Jan. 2015
AZ: 7 DR...../.....

Für den/die Schuldner(in)*

* 0330 * B *

Amtsgericht Wolfratshausen
Gerichtsvollzieherverteilerst
Bahnhofstr. 18
82515 Wolfratshausen

Zentraler Eingang
08. JAN. 2015
Amtsgericht Wolfratshausen

Postanschrift
Bayerischer Rundfunk
c/o ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Sie erreichen uns unter
Telefon 018 59995 0300
Telefax 018 59995 0105
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr
Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 02.01.2015

Beitragsnummer [REDACTED]

Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks

Regina Rau, [REDACTED] - Schuldner(in)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung aus den im anliegenden Ausstandsverzeichnis genannten Festsetzungsbescheiden sind erfüllt. Insbesondere sind die Bescheide unanfechtbar geworden bzw. sofort vollziehbar, da die festgesetzten Rückstände aus öffentlichen Abgaben und Kosten bestehen. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Wir bitten Sie, die nachfolgend beantragten Vollstreckungsmaßnahmen gegen oben genannte(n) Beitragsschuldner(in) durchzuführen.

Es wird beantragt, einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Abs. 1 ZPO zu bestimmen und uns nach Abgabe derselben eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses gemäß § 802f Abs. 6 ZPO zu übersenden.

Hat der/die Beitragsschuldner(in) die Vermögensauskunft innerhalb der Schutzfrist bereits abgegeben, beantragen wir die Übersendung des Vermögensverzeichnisses gemäß §§ 802c, 802d und 802f ZPO, wenn dieses **nicht älter als ein Jahr ist**.

Kommt der/die Beitragsschuldner(in) der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach und beträgt unsere Forderung **mindestens 500,00 EUR**, beantragen wir, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern die in § 802f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO bestimmten Daten zu erheben bzw. abzurufen. Ein Haftbefehl gem. § 802g Abs. 1 ZPO wird vorerst nicht beantragt.

Einer Zahlungsvereinbarung gemäß § 802b ZPO über 12 Monate wird zugestimmt.

Ist wegen einer Änderung der Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin ein anderes Vollstreckungsorgan zuständig, senden Sie bitte anliegende Vollstreckungsanordnung mit entsprechendem Vermerk an o. g. Postanschrift zurück. Eine Aufenthaltsermittlung gemäß § 755 ZPO wird **nicht** beantragt.

Zu Ihrer Information:

Eine Zahlung konnte dem Beitragskonto bisher nicht gutgeschrieben werden.

*Im Bedarfsfall an den/die Schuldner(in) weiterzuleitende Information über die Einleitung der Vollstreckung (einschließlich einer Kopie der Vollstreckungsanordnung)

Vollstreckungsersuchen vom 02.01.2015, Beitragsnummer [REDACTED]

Bitte überweisen Sie die eingezogenen Beträge unter Angabe der Beitragsnummer und des Datums des Ersuchens auf unser VE Abwicklungskonto ARD, ZDF, Deutschlandradio.

Gerne können Sie Ihre Kosten im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vom VE Abwicklungskonto einziehen. Bitte leiten Sie die dazu notwendigen Schritte ein. **Besonders wichtig:** Geben Sie beim Lastschrifteinzug bitte die o. g. Beitragsnummer, das Datum des Ersuchens, die DR-Nummer und den Namen des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin an. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Die Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Rückseite.

Bayerischer Rundfunk
Der Intendant

Vollstreckungsanordnung/Ausstandsverzeichnis siehe Folgeseite(n)



Anlage zum Vollstreckungsersuchen vom 02.01.2015, Beitragsnummer [REDACTED]

Vollstreckungsanordnung

betreffend Regina Rau, [REDACTED]

Ausstandsverzeichnis über die beizutreibenden Forderungen

Gegen den/die o. g. Beitragsschuldner(in) sind folgende Festsetzungsbescheide und Mahnungen unter der Beitragsnummer [REDACTED] für die nachgenannten Zeiträume ergangen:

Zeitraum		Datum	Datum	Rundfunk-	Säumnis-	Mahn-	Kosten*	Davon	Gesamt
von	bis	des	der	Gebühren/Beiträge*	zuschlag*	gebühr		ausgeglichen	
MM.JJ	MM.JJ	TT.MM.JJ	TT.MM.JJ	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.13	03.14	04.07.14	01.09.14	269,70	8,00				277,70
04.14	06.14	01.08.14	01.10.14	53,94	8,00				61,94
Beizutreibender Betrag									339,64

Erläuterung zu den Spalten, die mit einem Stern gekennzeichnet sind: Bis zum 31.12.2012 wurden Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag und Säumniszuschläge nach der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren erhoben. Seit dem 01.01.2013 werden Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) erhoben; Säumniszuschläge und Kosten werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV in Verbindung mit der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge erhoben.

Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.

Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung der festgesetzten Forderungen eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die o. g. Vollstreckungsklausel "Diese Ausfertigung ist vollstreckbar" auf dieses Ausstandsverzeichnis zu setzen; da diese Vollstreckungsanordnung mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wurde, ist sie ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig (BayVwZVG, Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags).

Bayerischer Rundfunk
Der Intendant